

## **Sehr geehrte Eltern, liebe Erziehungsberechtigte**

wir haben von der Bezirksregierung Detmold eine Rundverfügung über private Reisen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in Covid-19 Risikogebiete erhalten.

### **Private Reisen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in Covid-19-Risikogebiete**

#### **Informationen zu Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland sowie schulrechtliche und dienstrechtliche Konsequenzen**

**Ich bitte Sie, die folgenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:**

Am 10.10. beginnen die Herbstferien und von dem ein oder anderen Schüler, bzw. Schülerin haben wir schon gehört, dass eine Reise ins Ausland (Urlaub, Verwandtenbesuch, ...) ansteht. Die meisten Länder um uns herum sind zurzeit zu Risikogebieten erklärt worden und darum gelten besondere Bestimmungen.

Welches Land ein Corona-Risiko-Land ist, erfahren Sie auf der Seite des RKI:

<http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

#### **Wenn Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben,**

... darf Ihr Kind am Montag, den 26.10. nicht in die Schule kommen, es sei denn, es liegt ein negatives Corona-Testergebnis vor,

... bleibt Ihr Kind so lange in Quarantäne, bis ein negatives Testergebnis vorliegt (der Nachweis muss vorgelegt werden).

Wenn Sie in einem Risikogebiet waren und sich nicht an diese Regeln halten, muss ich Ihrem Kind vorübergehend ein Hausverbot erteilen.

Benachrichtigen Sie auf jeden Fall am Montag, d. 26.10. die Schule, wenn Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann.

Die oben genannten Regeln stehen in der Rundverfügung der Bezirksregierung Detmold, die am 30.09. an alle Schulen verschickt wurde. Darin heißt es unter anderem:

*„...Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar. Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar...“*

Weiterführende Informationen sind auf der Sonderseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen abrufbar unter:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Die oben aufgeführten Vorgaben gelten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gleichermaßen.

**Wir gehen von einem umsichtigen Verhalten aller an unserem Schulleben beteiligten Personen aus und erhoffen uns damit einen geordneten Schulstart nach den Herbstferien.**

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Erdtmann, Rektorin